

Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Arzbach

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025,
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2025.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zur Sitzung am 15.06.2025
in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:40 Uhr im Raum Nr. 215 der Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems zusammen.

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

Burkhard Malkmus
Christian Christ
Pascal Rosenbaum
Klaus Poetsch (Gast)

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl für die Ortsgemeinde Arzbach beträgt lt. Satzung 3 (§ 110 i. V. m. den §§ 46 V, § 39 GemO und der gültigen Haushaltssatzung)

Nach der Zahl der erschienen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig/nicht beschlussfähig.

In der Sitzung am 02.09.2025 wurde das Ausschussmitglied Burkhard Malkmus zum Vorsitzenden gewählt.

Abstimmungsergebnis: 2 Ja, 0 Nein 1 Stimmenthaltungen, 0 ungültige Stimmen.

Inhaltsübersicht

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

- A. Einleitung und Übersicht
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)

- A. Einleitung
- B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

1. Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang

wurde am 06.06.2026 vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO).

Er wurde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen nach § 108 Abs. 3 Gemo

- Rechenschaftsbericht
- Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht, über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

waren beigelegt. Sie fehlten / es fehlt

Die Haushaltssatzung wurde am 20.03.2025 ,
die 1. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt ,
die 2. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt ,
erlassen.

3. Die Haushaltssatzung enthielt 2.171.175 Euro Erträge und 2.163.690 Euro Aufwendungen
(Saldo 7.485Euro),
einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 2.109.690 Euro und Auszahlungen von 2.003.220 Euro
(Saldo 106.470Euro),
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 733.000 Euro und Auszahlungen von 839.470 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit
(Saldo -106.470 Euro).
5. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzung/en und des geprüften und am 03.11.2025 vom Gemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres 2024.
6. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresfehlbetrag von 35.988,56 Euro aus,

Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelüberschuss von 28.313,15 Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 7.112.762,58 Euro (Vorjahr 7.240.228,85 Euro).

Die Verbindlichkeiten betragen 1.139.524,20 Euro (Vorjahr 1.257.708 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

I. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung

1. In den Anhang sind diejenige Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Vorgeschriebene Angaben – insbesondere nach der Aufzählung in § 48 Abs. 2 GemHVO – wurde gemacht und erläutert.
2. Im Anhang wurden weiter die erheblichen Überschreitungen (über- und außerplanmäßige Erträge und Aufwendungen) erläutert, wobei die Voraussetzungen zur Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 GemO vorlagen.
3. Die Buchführungsunterlagen und Belege standen im erbeteten Umfang vollständig zur Verfügung.
4. Zur Ergänzung der Buchführungsunterlagen wurden folgende Unterlagen zur Prüfung erbeten oder vorgelegt und gesichtet:
 - Grundbuchauszüge ☐
 - Liefer- und Leistungsverträge (Anlagen der Anordnungen) ☐
 - Darlehensverträge ☒
 - Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der Abschlussprüfer von Tochterorganisationen ☐
 - Belegliste mit Zahlungsinformationen ☒
 - Digitale Belege aus Proxess- Datenbank ☒

Weiter Unterlagen:

5. Im Anhang wurden stichprobenweise geprüft:
 - ☐ ausreichende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, wie Pensionsverpflichtungen, Beihilfe, Ehrensold
 - ☐ das Inventar (Buchinventur) ordnungsgemäß erfasst und in Art, Menge sowie Wert weitergeführt wurde
 - ☐ Anlagenübersicht
 - ☐ die festgelegte Nutzungsdauer von Vermögensgegenstände (lineare Methode)
 - ☐ Forderungsübersicht
 - ☐ Verbindlichkeitenübersicht
 - ☐ Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

6. Der Rechenschaftsbericht war darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und bei den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken. Dabei war auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden (§ 113 Abs. 2 GemO).

Der Rechenschaftsbericht entsprach den gesetzlichen Vorschriften. Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, wurde plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

7. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

erbrachte Bauhofstd. je Produkt, Vergleich auch mit Vorjahr

Konzessionsabgaben

Energiekosten & Verbrauch, Strompreisentwicklung

Fahrzeugkosten - Wartung & Inspektion

Kosten Limeshalle

Investitionskredite

Zum Beispiel:

- ☐ Prüfung der Ergebnis- / Finanzrechnung
- ☐ Prüfung Skonti
- ☐ Sichtung der Belege

Bemerkungen / Beanstandungen:

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3

Nein: /

Enthaltungen: /

Bad Ems, 15.06.2026

Ort, Datum



Unterschrift des/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses